

Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow

Gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt M-V 2018, S. 642, finden am 26. Mai 2019 u.a. die Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) legt fest, dass für jede Wahl ein Wahlausschuss erforderlich ist.

Entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 4 LKWG M-V werden die Mitglieder des Wahlausschusses von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, wobei § 12 Absatz 2 LKWG M-V entsprechende Anwendung findet. Die Besetzung des Wahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung entsprechen.

Hiermit bitte ich alle Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 31.01.2019 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Wird die Mindestanzahl von 4 Beisitzern mangels Vorschläge nicht erreicht, beruft die Wahlleiterin die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen. Mit der Neubestellung des Wahlausschusses endet die Amtszeit des bisherigen Wahlausschusses (§ 10 Absatz 4 LKWG M-V).

Hinweis:

Entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG M-V dürfen Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein, das bedeutet, dass sie nicht im Wahlausschuss tätig werden.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:
Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter
Bekanntmachungen/ Wahlen am 21.12.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.01.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
"Züssower Amtsblatt" Nr. 01/2019.